

# Der Erbfall mit Auslandsberührung

von Dr. Ulrike Tremel

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht und Sachverständige für Grundstücksbewertung

Auf vielfache Art und Weise kann ein Erbfall mit ausländischen Rechtsordnungen in Berührung kommen. Zum einen besitzen immer mehr deutsche Staatsangehörige ein Feriendomizil oder eine sonstige Immobilie im Ausland. Dasselbe gilt für Geldanlagen. Außerdem kann ausländisches Recht zur Anwendung kommen, wenn ein ausländischer, in der Bundesrepublik lebender Mitbürger, verstirbt. Auch deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und versterben, hinterlassen Erben, die mit ausländischer Rechtsordnung zu tun haben können. War der Erblasser mit einem nicht-deutschen Ehepartner verheiratet, stellt sich zusätzlich die Frage nach der Schnittstelle zwischen ausländischem Familien- und Erbrecht. Es handelt sich bei der Auslandsberührung im Erbfall um eine der schwierigsten Materien des gesamten Erbrechts, da unter Umständen ausländische Rechtsordnungen anzuwenden sind. Das muss bereits bei der Nachlassplanung und Testamentsgestaltung berücksichtigt werden.

## I. Wann gilt in einem Erbfall ausländisches Erbrecht?

Erbrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung liegen immer dann vor, wenn der Testierende oder der Erblasser nicht oder nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Nachlassgegenstände sich im Ausland befinden oder ausländisches Erbrecht auf Vermögen in Deutschland anzuwenden ist. Bei Erbfällen mit Auslandsberührung ist nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu prüfen, ob deutsches oder ausländisches Erbrecht eingreift. Dies beurteilt sich entweder nach dem Staatsangehörigkeits- oder dem Wohnsitzprinzip.

**Expertentipp:** Liegt ein Erbfall mit Auslandsberührung vor, sollte ein Erbrechtsexperte aufgesucht werden, um das für die Nachlassregulierung maßgebliche Recht zu ermitteln.

### ■ In welchen Ländern richtet sich der Erbfall nach der Staatsangehörigkeit?

Einige Staaten, darunter auch Deutschland, beurteilen den Erbfall nach dem Recht des Heimatstaates des Erblassers (Staatsangehörigkeitsprinzip). Bei einem deutschen Staatsangehörigen ist also deutsches Erbrecht für sein in- und ausländisches Vermögen maßgebend. Unerheblich ist dabei sein Wohnsitz.

**Beispiele:** Ein Deutscher mit letztem Wohnsitz in Österreich wird nach deutschem Erbrecht beerbt. Hatte der deutsche Erblasser eine Eigentumswohnung in Italien, gilt ebenfalls deutsches Erbrecht. Da auch Italien dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgt, wird ein Italiener mit ständigem Wohnsitz in Deutschland nach italienischem Erbrecht beerbt.

Diese Länder folgen dem Staatsangehörigkeitsprinzip: Deutschland, Österreich, Polen, Spanien, Italien, Niederlande, Griechenland, Schweden, Portugal, Japan.

### ■ In welchen Ländern ist der Wohnsitz für den Erbfall maßgeblich?

Verschiedene Staaten regeln die Erbschaft nach dem Wohnsitzprinzip, wenden also das Recht an, welches am letzten Wohnsitz des Erblassers gilt. Dies ist insbesondere in folgenden Staaten der Fall: Brasilien, Dänemark, Island, Israel, Norwegen. Bürger dieser Staaten, die zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in Deutschland haben, werden in der Regel nach deutschem Erbrecht beerbt.

**Beispiel:** Ein Belgier mit Wohnsitz in Deutschland wird für sein deutsches Vermögen einschließlich der Immobilien nach deutschem Erbrecht beerbt, während für sein Grundstück in Brügge belgisches Erbrecht maßgebend ist.

Lebt ein deutscher Erblasser in einem Staat, das dem Wohnsitzprinzip folgt, wird die Abwicklung des Erbfalls deutlich komplizierter. Da Deutschland dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgt, müssen deutsche Gerichte deutsches Erbrecht auf den Erbfall anwenden. Ganz anders wird das ausländische Gericht den Erbfall beurteilen, da nach dem Wohnsitzprinzip das dortige Recht zur Anwendung kommt.

**Beispiel:** Ein deutscher Witwer verstirbt mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und hinterlässt ein Vermögen von 1 Mio. Euro. Die einzige Tochter, die er testamentarisch enterbt hatte, kann vor deutschen Gerichten, die wegen des Staatsangehörigkeitsprinzips deutsches Erbrecht anwenden, ihren Pflichtteil in Höhe von 500.000,- Euro erfolgreich durchsetzen. Hätte die enterbte Tochter dagegen vor Schweizer Gerichten geklagt, müsste nach dem dort geltenden Wohnsitzprinzip Schweizer Erbrecht angewendet werden. Der Pflichtteil der Tochter hätte dann 750.000,- Euro betragen.

**Expertentipp:** Ein Pflichtteilsberechtigter sollte sich in ähnlichen Fällen deshalb genau beraten lassen, ob er seine Ansprüche in Deutschland oder im Ausland geltend macht.

### II. Wann kann es zur Spaltung des Nachlasses kommen?

An sich unterliegt ausländischer Nachlass eines Deutschen wegen des Staatsangehörigkeitsprinzips dem deutschen Erbrecht. Einige Länder beanspruchen aber im Hinblick auf die dort belegenen Immobilien zwingend die Geltung des eigenen Erbrechts. Eine derartige Spaltung des Nachlasses gilt insbesondere in folgenden Staaten: Argentinien, Australien, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Kanada, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Südafrika, USA.

**Beispiel:** Ein deutscher Unternehmer hat neben seinem Vermögen in Deutschland auch eine Ferienwohnung in der Provence. Im Erbfall unterliegt diese französische Immobilie zwingend dem französischen Erbrecht, während das sonstige Vermögen in Deutschland nach deutschem Erbrecht vererbt wird. Hat der Erblasser kein Testament errichtet, beurteilt sich die gesetzliche Erbfolge teilweise nach deutschem, teilweise nach französischem Erbrecht. Dies kann z.B. zu unterschiedlichen Erbquoten und damit zu verschiedenen zusammengesetzten Erbengemeinschaften führen.

Ganz erhebliche Auswirkungen hat eine derartige Nachlassspaltung dann, wenn z.B. der Staat in dem sich die Immobilie befindet, kein Pflichtteilsrecht kennt, wie in vielen Bundesstaaten der USA im Hinblick auf Abkömmlinge. Hinterlässt also ein Deutscher neben unbedeutendem Nachlass in Deutschland besonders werthaltige Grundstücke in Florida, können enterbte Kinder nur an dem deutschen, nicht aber dem amerikanischen Nachlass Pflichtteilsansprüche geltend machen. Durch den Erwerb von Immobilien in Ländern mit einer Nachlassspaltung, können sich für deutsche Erblasser interessante Gestaltungsstrategien zur Begrenzung von Pflichtteilsansprüchen ergeben.

**Expertentipp:** Jeder Erblasser mit Auslandsimmobilien muss durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung den Gefahren einer Nachlassspaltung vorbeugen. Für unsere ausländischen Mitbürger bietet sich die durchaus interessante Möglichkeit, für in Deutschland belegene Immobilien deutsches Erbrecht zu wählen. Dem deutschen Erblasser ist es dagegen – jedenfalls was sein deutsches Vermögen anbelangt – verwehrt, eine ausländische Erbrechtsordnung zu wählen.

### **III. Welchen Besonderheiten gelten bei Ehegattentestamenten und Erbverträgen?**

Gerade für deutsche Ehegatten, die Vermögen im Ausland haben oder mit einem Ausländer verheiratet sind, ist erbrechtlich größte Vorsicht geboten. Vornehmlich in romanischen Staaten, etwa in Italien, wird weder das gemeinschaftliche Ehegattentestament noch ein Erbvertrag anerkannt. Probleme können sich aber auch im Hinblick auf die ehelichen Güterstände eines anderen Staates ergeben. Hier schützt nur eine vorbeugende Beratung durch einen Erbrechtsexperten vor unangenehmen Überraschungen.

### **IV. Wo erhalten Erben bei ausländischem Nachlass einen Erbschein?**

Deutsche Nachlassgerichte erteilen nur dann einen Erbschein, wenn deutsches Erbrecht zu Anwendung kommt. Gilt ausländisches Erbrecht, so sind deutsche Nachlassgerichte nur für diejenigen Vermögenswerte zuständig, die der Erblasser in Deutschland hinterlassen hat.

**Beispiel:** Ein Österreicher mit letztem Wohnsitz in Deutschland hinterlässt auch deutsches Vermögen. Er wird – nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip – nach österreichischem Erbrecht beerbt. Die deutschen Nachlassgerichte können für das Vermögen in Österreich keinen Erbschein erteilen; hierfür sind die österreichischen Gerichte ausschließlich zuständig. Für das Immobilienvermögen in Deutschland können die deutschen Gerichte dagegen einen sog. gegenständlich beschränkten Erbschein erteilen.